



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Dienstag, 23.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mülheim, Blatt 23275,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Mülheim, Flur 3, Flurstück 1098, Gebäude- und Freifläche,
Wildrosenweg 10,

Größe: 596 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus mit einer separaten Wohnung im Anbau in 51061 Köln
(Höhenhaus), Wildrosenweg 10

Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten I-geschossigen Einfamilienhaus mit
ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden sowie einem vollunterkellerten
I-geschossigen Anbau mit Flachdach bebaut.

Wohnfläche Einfamilienhaus (Wohnung Nr. 1): ca. 108 m²

Wohnfläche Anbau (Wohnung Nr. 2): ca. 76 m²

Grundstücksgröße: 596 m²

Das Einfamilienhaus wurde ca. 1960 errichtet und im Jahr 1971 um einen Anbau mit separater Wohnung erweitert. Das Einfamilienhaus wurde teilweise modernisiert. Am Anbau wurden bis auf die Erneuerung der Heizung und des Küchenfensters keine wesentlichen Modernisierungen vorgenommen. Die Ausstattung entspricht überwiegend dem Baujahr und befindet sich in einem renovierungsbedürftigen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

505.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.